

Jobs von Schülern, Studenten und Praktikanten

Auch in Arztpraxen nehmen Schüler oder Studenten gerne Ferienjobs an. Praktikanten sind ebenso gelegentlich anzutreffen. Finanzamt und Sozialversicherungskassen sind natürlich auch in diesen Fällen dabei, die Steuer- und Beitragskassen zu füllen.

Wenn sich in Ihrer Praxis ein junger oder ein älterer Mensch um solch einen Job bewirbt, kann schon beim ersten Gespräch die Frage aufgegriffen werden, welche Art der Beschäftigung aus Sicht der Praxis sowie von Lohnsteuer und Sozialversicherung am Günstigsten ist. Bei der Art der Beschäftigung ist zu prüfen, ob überhaupt und in welcher Höhe Abgaben zu entrichten sind. Außer einer „normalen“ Anstellung sind folgende Beschäftigungen möglich:

- eine „kurzfristige Beschäftigung“
- ein Mini-Job (bis € 400,00)
- ein Midi-Job (€ 400,01 bis € 800,00)
- eine Beschäftigung als Werkstudent
- eine Beschäftigung als Praktikant

Bei „**kurzfristige Beschäftigungen**“ ist ein besonderes Augenmerk auf die max. Beschäftigungsdauer zu werfen. Prinzipiell ist die Tätigkeit auf 50 Tage innerhalb von 12 zusammenhängenden Monaten begrenzt. Am Stück dürfen längstens zwei Monate gearbeitet werden (5-Tage-Woche). Die Vereinbarungen dazu müssen von vornherein so gestaltet werden.

Frühere Beschäftigungen des Mitarbeiters sind bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer zu berücksichtigen. Für Schüler sind außerdem die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

Sozialversicherung: Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Beschäftigung sind keine Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

Lohnsteuer (zwei Möglichkeiten):

- Pauschalierung mit 25% Lohnsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag u. 8% pauschale Kirchensteuer)
Die Steuer wird vom Arbeitgeber bezahlt.
- Versteuerung mit Lohnsteuerkarte
Die Steuer wird vom Arbeitnehmer einbehalten.
Dies kann im Einzelfall günstiger sein, wenn die Lohnsteuer bei Abgabe einer Einkommensteuererklärung vom Arbeitnehmer zurückgeholt werden kann.

„**Mini-Jobs**“ sind nicht an eine maximale Beschäftigungsdauer gebunden. Sollte der Mitarbeiter jedoch mehreren Beschäftigungen nachgehen, so ist eine Zusammenrechnung der Beschäftigungen für die Lohnsteuer und Sozialversicherung zu prüfen.

Lohnsteuer und Sozialversicherung: Generell kann der Arbeitslohn mit einer Pauschsteuer von insgesamt 2% besteuert werden. Diese Pauschale für Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer ist jedoch nur möglich, wenn der Arbeitgeber auch einen pauschalen Beitrag für Kranken- und Rentenversicherung von gesamt 28% abführt. So ergibt sich eine Abgabe von 30%.

„**Midi-Jobs**“ sind ebenfalls nicht an eine max. Beschäftigungsdauer gebunden.

Sozialversicherung: Die Beiträge werden durch den Arbeitgeber und durch den Arbeitnehmer getragen, jedoch nicht zu gleichen Teilen ab. Der Arbeitgeber trägt grundsätzlich 50% des jeweiligen Beitragssatzes in der Sozialversicherung. Die Beiträge des Arbeitnehmers steigern sich je nach Höhe des Arbeitslohns durch eine sog. „Faktorberechnung“ auf den vollen Arbeitnehmeranteil.

Lohnsteuer: Eine Pauschalierung ist nicht möglich, daher muss hier eine Lohnsteuerkarte vorgelegt werden.

Bei „**(Werk)-Studenten**“ muss darauf geachtet werden, dass eine gültige Immatrikulationsbescheinigung vorliegt.

Sozialversicherung: Bei einer Tätigkeit von mehr als 20 Stunden/Woche ist der Student wie ein normaler Arbeitnehmer zu behandeln. Bei einer Beschäftigungsdauer von bis zu 20 Stunden/Woche gibt es Besonderheiten, die an dieser Stelle nicht näher erläutert werden können.

Lohnsteuer: Es ist sowohl die Versteuerung über die Lohnsteuerkarte als auch bei Vorliegen der Aushilfs- oder Teilzeitbedingungen die Pauschalierung möglich.

„**Praktikanten**“ können vorgeschriebene oder freiwillige Vor-, Zwischen- oder Nach-Praktika leisten.

Sozialversicherung: Bei *einem vorgeschriebenen Vor- und Nachpraktikum* hängt die Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung davon ab, ob Arbeitslohn bezahlt wird. Unabhängig von einer Lohnzahlung ist jedoch in der Renten- und Arbeitslosenversicherung immer die Beitragspflicht ein. Bei einem *vorgeschriebenen Zwischenpraktikum* ist der Praktikant in allen vier Versicherungszweigen frei.

Nicht vorgeschriebene Vor- und Nachpraktika sind in der Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtig. In der Renten- und Arbeitslosenversicherung können jedoch die Regelungen wie bei „Mini-Jobs“ in Frage kommen. Ein *nicht vorgeschriebenes Zwischenpraktikum* ist für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung nach den Regeln wie bei Studenten zu beurteilen. In der Rentenversicherung besteht grundsätzlich Beitragspflicht, jedoch können auch die Regelungen eines „Mini-Jobs“ angewandt werden.

Lohnsteuer: Praktikanten, die Arbeitslohn erhalten, sind grundsätzlich lohnsteuerpflichtig. Im Übrigen gelten die gleichen Spielregeln wie für Studenten.

(Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen,
Kerstin.Arnold@Pischel.info)